

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma PEAK-14 GmbH

HRB 90104/Darmstadt, USt-ID-NR.: DE DE277470737

(Stand: 01.12.2016)

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kaufverträge und für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen PEAK und dem Kunden. Andere Bedingungen als diese, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten nicht, auch wenn PEAK ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Spätestens mit Annahme der Ware bzw. Leistung erkennt der Käufer diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von PEAK an.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1 Sämtliche Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien, telefonische Vereinbarungen oder sonstige Abmachungen, insbesondere Auftragsänderungen bedürfen beiderseitiger schriftlicher Festlegung und, soweit sie vom ursprünglich vereinbarten Kaufvertrag abweichen, der schriftlichen Änderungsbestätigung.
- 2.2 Aufträge, die der Käufer PEAK erteilt, werden erst durch schriftliche Bestätigung seitens PEAK rechtsverbindlich.
- 2.3 Die schriftliche Auftragsbestätigung wird durch die Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag sofort ausgeführt wird.
- 2.4 PEAK ist zur Annahme eines Kaufvertrages nicht verpflichtet, wenn Aufträge aufgrund von Rundschreiben und Preislisten eingehen.
- 2.5 Angebote von PEAK sind freibleibend, sofern die Bindung an das Angebot nicht schriftlich vermerkt ist.
- 2.6 Bestandteil jedes Angebotes von PEAK sind die vorliegenden Angebots- und Vertragsbedingungen.
- 2.7 Zusicherung über Produktbeschaffenheit werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich ausdrücklich bestätigt sind. Prospektangaben gelten nur dann als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Kaufrechtes, wenn diese schriftlich ausdrücklich im Einzelfalle vereinbart sind.

3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Verpackung für Lieferung ab Darmstadt zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer, sowie etwaige andere gesetzliche Abgaben.
- 3.2 Es gilt jeweils die neuste Version der PEAK-Preisliste.

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden. Transportversicherung zu dem vom Kunden bestimmten Übergabeort wird von PEAK in Deckungshöhe des Kaufpreises durchgeführt und berechnet, es sei denn, sie wird vom Kunden schriftlich ausgeschlossen.
- 4.2 Teillieferungen durch PEAK sind zulässig.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Zahlungen sind, falls nicht anderweitig z.B. durch eine Auftragsbestätigung vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung ohne jeden Abzug zu leisten.
- 5.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist PEAK berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Weitere Rechte von PEAK bleiben unberührt.
- 5.3 Zahlungen werden vorab zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld zuzüglich der daraus entstandenen Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten und zuletzt als Zahlung auf den Kaufpreis verwendet.
- 5.4 Wechsel und vordatierte Schecks werden nur nach besonderer zeitlich vorangegangener schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Wechselsteuer sowie Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 5.5 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen und/oder sonstigen Verpflichtungen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen von PEAK nicht nach, stellt er seine Zahlung ein, oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt, so wird die gesamte Rechtsschuld zur sofortigen Zahlung fällig. In diesem Falle ist PEAK berechtigt, Rücktritt von allen Verträgen zu erklären und bereits gelieferte Waren aus Eigentumsvorbehalt zurückzuholen, sowie Erstattung aller mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Rücktransport, Wertminderung etc.) zu verlangen.
- 5.6 Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Zahlungsanspruch wegen Ansprüchen, die sich nicht auf den Liefergegenstand selbst beziehen ist ausgeschlossen; gegen die Kaufpreisforderung kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
- 5.7 Ist der Kunde bzgl. einer Rechnung im Zahlungsverzug, so kann PEAK die Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich einstellen.

6. Eigentumsvorbehalt, Verpfändung, Abtretung

- 6.1 PEAK behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich Mahngebühren und Rechtsverfolgungskosten vor.
- 6.2 Bis zum Eigentumsübergang der von PEAK an den Käufer gelieferten Waren darf der Käufer diese weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen.
- 6.3 Falls die Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Käufer verpflichtet, PEAK unverzüglich zu benachrichtigen und hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Ware entstehen, zu tragen. Die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung oder der Abnutzung während der Zeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Käufer. Die Urheberrechte sowie Verwendungs- und Verwertungsrechte an dem verkauften Produkt verbleiben unabhängig von der vertraglich geregelten Lieferung an den Kunden bei PEAK. Nachbau einzelner Programmteile oder Systeme von PEAK ist untersagt.

7. Lieferfristen

- 7.1 Bei in Auftragsbestätigungen genannten Lieferterminen handelt es sich nur um „voraussichtliche Liefertermine“ ohne Verbindlichkeit im Sinne des Fixtermins. PEAK ist verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins dem Käufer mitzuteilen.
- 7.2 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen; auch Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, es sei denn, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PEAK wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.
- 7.3 Die im schriftlichen Kaufvertrag ursprünglich in Aussicht gestellte voraussichtliche Lieferzeit, verlängert sich angemessen bei Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten und sonstigen Fällen, auf die PEAK keinen Einfluss hat.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate ab Empfang der Ware durch den Käufer.
- 8.2 Transportschäden, Mindermengen oder Mangel an den Produkteigenschaften sind innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung bzw. Leistung durch PEAK vom Kunden schriftlich mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Lieferung durch PEAK zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen PEAK unverzüglich schriftlich, mit genauer Darstellung der behaupteten Mängel, anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und abgenommen.
- 8.3 Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.
- 8.4 PEAK übernimmt keine Gewährleistung für Mängel der Kaufsache die durch Zufall, unsachgemäßen Gebrauch, Fahrlässigkeit, Veränderung, unsachgemäße Installation, Reparatur oder unsachgemäße Prüfmaßnahmen des Käufers oder seiner Beauftragten entstanden sind.
- 8.5 Persönliche Haftung von PEAK Angestellten, die als Erfüllungsgehilfen von PEAK tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.
- 8.6 Für Lieferung von Software gilt, unter Ausschluss von Werkvertrags- und Kaufrecht, das Dienstvertragsrecht.
- 8.7 Sofern von PEAK entwickelte Software nicht dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch entspricht und Abweichungen schriftlich gerügt werden, ist PEAK innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zur kostenlosen Nachbesserung verpflichtet.
- 8.8 Für nicht von PEAK hergestellte Software wird keine Gewährleistung übernommen. Es gelten die aus den jeweiligen Lizenzbedingungen der Hersteller ersichtlichen Rechte.
- 8.9 Als Fehler gilt nicht die Produktabweichung im Sinne von Markneuerungen. Auf die Softwarepflege und -anpassung hat der Kunde nur Anspruch bei Abschluss eines weitergehenden Software-Update-Vertrages (SUV).
- 8.10 Bei Fehlermeldungen hat der Kunde die aufgetretenen Symptome, den von ihm eingesetzten Programmstand nebst Hardwarekonfiguration und Systemumgebung detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von PEAK zur Verfügung gestellten Formulare. Erforderlichenfalls sind die Mitarbeiter des Kunden zur Zusammenarbeit mit den von PEAK beauftragten Servicemitarbeitern bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung verpflichtet.
- 8.11 Voraussetzung für die Pflichtverletzungsansprüche ist, dass es sich bei dem geltend gemachten Mangel um einen Reproduzierbaren handelt. Stellt sich heraus, dass vom Kunde angeforderte und von PEAK erbrachte Leistungen nicht infolge einer Pflichtverletzung von PEAK erforderlich wurden, so hat der Kunde diese Leistungen zu vergüten und die PEAK entstandenen Kosten zu erstatten. PEAK wird bei der Berechnung ihre jeweils gültigen Stunden und Reisekostensätze zugrunde legen.

- 8.12 Eine Haftung für Schadenersatz für unmittelbare und mittelbare Schäden wird ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PEAK vor.
- 8.13 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 8.14 PEAK haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen insbesondere Programm- und Datensicherung hätte verhindern können.
- 9. Wartungs- und Supportleistungen**
- 9.1 PEAK erbringt Leistungen ausschließlich für beauftragte Standardversionen der PEAK Produkte, sofern und soweit diese unverändert und in der von PEAK für deren Einsatz empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung in der genannten Betriebsstätte des Kunden genutzt werden.
- 9.2 Updates und Upgrades beziehen sich lediglich auf das Standard Produkt. Mögliche Anpassungen des Kunden, an den Produkten, sind von Updates und Upgrades ausgeschlossen., können allerdings getrennt beauftragt werden.
- 9.3 Der Software-Update-Vertrag beinhaltet die Zurverfügungstellung von Updates und Upgrades, während der Vertragslaufzeit, wobei als Upgrades technische Weiterentwicklungen und/oder funktionale Erweiterungen der im Rahmen dieser Vereinbarung unterstützten Standardprodukte gelten.
Die zur Installation von Updates/Upgrades notwendige Dienstleistung ist nicht Bestandteil des Software-Update-Vertrags und wird gesondert berechnet oder durch einen entsprechenden zusätzlichen Vertrag (Support-Vertrag) pauschal vergütet.
- 9.4 PEAK bestimmt den Inhalt von Upgrades, Updates und Service Packs nach eigenem Ermessen. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf die Aufnahme zusätzlicher Funktionalitäten und Programmweiterungen.
- 9.5 Im Rahmen der individuellen und vertragsgegenständlichen Hotline Beratung beantwortet PEAK während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu den unterstützten Produkten, zur Produkt-Dokumentation sowie zu Programmablauf und Anwendung der unterstützten Produkte im Rahmen der von PEAK in der Dokumentation mitgeteilten Konfiguration und Systemumgebung. Die aktuellen Geschäftszeiten teilt PEAK auf Anfrage mit.
- 9.6 Ziel des Hotline Supports ist es, den Kunden in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung der Produkte. Der Hotline Support kann daher nur von entsprechend qualifizierten und im Umgang mit den unterstützten Produkten und der entsprechenden Systemumgebung erfahrenen Mitarbeitern des Kunden in Anspruch genommen werden.
- 9.7 Leistungen, wie z.B. Schulungen, Einweisungen, Software-Installationen, individuelle Anpassungen, Überprüfung von Datensicherungen und Vor-Ort Support, sind nicht Gegenstand von Hotline Leistungen.
- 9.8 Der Remote Support ist nicht Bestandteil des Software-Update-Vertrages. Sollten Remote Leistungen notwendig sein, so werden diese gegen gesondertes Entgelt gemäß der gültigen Servicepreisliste abgerechnet. Ein Anspruch auf Remote Support besteht nicht.
- 9.9 Der Kunde benennt PEAK einen im Umgang mit den unterstützten Produkten geschulten, qualifizierten Mitarbeiter als Ansprechpartner. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Ansprechpartner oder ggf. ein vom Kunde bei zu ziehender Dritter von PEAK mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen, Programmänderungen oder Lösungsschritte umsetzen kann.
- 9.10 Der Kunde hat die für die Nutzung der unterstützten Produkte, insbesondere von Upgrades, die dafür notwendige technische Einsatzumgebung auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten.
- 9.11 Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner individuellen Daten verantwortlich. PEAK weist darauf hin, dass eine Datensicherung insbesondere vor jeder Support- oder Wartungsmaßnahme (z.B. vor dem Ändern, Anpassen oder Ersetzen einer Programmversion) erforderlich ist. Die vorgenommene Datensicherung ist im Rahmen einer Support und Wartungsanforderung vollständig an PEAK herauszugeben, um PEAK die Vornahme einer Problemanalyse zu ermöglichen. Gibt der Kunde die gesicherten Daten nicht an PEAK heraus, ist PEAK nicht verpflichtet, zur Lösung des Problems beizutragen.
- 10.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 10.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 10.4 PEAK ist zur Änderung der vertraglich festgelegten Gebühren berechtigt.
- 10.5 PEAK kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Gebühren mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Gebühren mehr als 10% kann der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung die Vereinbarung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Gebühren in Kraft treten soll.
- 10.6 Für die vereinbarten Leistungen zahlt der Kunde eine jährliche Gebühr nach der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste von PEAK, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 10.7 Die Gebühren sind für den gewünschten Abrechnungszeitraum im Voraus fällig. Unbeschadet weitergehender Rechte ist PEAK zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erst nach Eingang der fälligen Gebühren für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet.
- 10.8 Erweitert der Kunde die Anzahl seiner im Bezug auf die vertragsgegenständliche Software nutzungsberechtigten Clients, erweitert sich im gleichen Maße automatisch der von ihm bezogene Softwarewartungsumfang. PEAK ist daher berechtigt, die sich für die entsprechende neue Anzahl von Clients anfallende Gebühr lt. Preisliste ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde die Clients nutzt in Rechnung zu stellen.
- 11. Export und Re-Export**
- 11.1 Alle Lieferungen der PEAK erfolgen vorbehaltlich der Ausführungsgenehmigung nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, dessen Kenntnisverschaffung dem Kunden obliegt.
- 11.2 Von PEAK gelieferte Produkte und technisches Know-how sind auf Grund der bestehenden Lizenzen und Urheberrechte zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Die Wiederausfuhr einzeln oder in systemintegrierter Form ist für den Kunden genehmigungspflichtig.
- 12. Gerichtsstand**
- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN Kaufrechts.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von PEAK.
- 13. Sonstiges**
- 13.1 Falls der Käufer seine Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt, kann PEAK weitere Lieferungen unbeschadet der Geltendmachung ihrer sonstigen Rechte, verweigern.
- 13.2 Wird eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt, so gilt sie als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksam gewordenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien Rechnung trägt.
- 13.3 Der Käufer kann ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von PEAK seine Rechte nicht an Dritte abtreten.
- 13.4 PEAK ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Vertragspflichten der Hilfe Dritter zu bedienen. Die Verantwortung von PEAK nach dieser Vereinbarung bleibt unberührt.
- 13.5 Von PEAK mitgeteilte Passwörter oder Zugangsnummern für den Zugang zu Leistungen von PEAK sind vertraulich zu behandeln und angemessen gegen Missbrauch zu sichern.
- 13.6 Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrages erforderlich sind.
- 13.7 PEAK Produkte oder Teile davon dürfen nicht ohne Rücksprache mit der Firma PEAK in lebenserhaltenden, medizinischen oder militärischen Systemen eingesetzt werden.
- 13.8 Für von PEAK nicht hergestellte Software gelten die jeweiligen Bestimmungen und Copyright-Vorschriften des Herstellers.
- 10. Laufzeit, Vergütung und Kündigung von Verträgen**
- 10.1 Der Software-Update-Vertrag tritt mit Unterzeichnung bzw. zum vereinbarten Leistungstermin in Kraft und gilt zunächst für 12 Monate (Mindestlaufzeit). Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf vom Kunden oder von PEAK schriftlich gekündigt wird.